

Auswirkungen der bevorstehenden EU-Erweiterung zum "Europa der 25" auf die deutsche Exportwirtschaft mit Blick auf die neuen Beitrittsländer

Diese Übersicht ist für den Wirtschaftsverband Industrieller Unternehmen Baden e.V. von der Firma MA-Tax Consulting GmbH erstellt worden.
Die Übersicht stellt eine Auflistung der erforderlichen Umstellungstätigkeiten im Bereich Zoll und Außenhandel dar, welche durch den Beitritt weiterer 10 Staaten zur Europäischen Union notwendig werden. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann wegen ihrer Zielsetzung als Arbeitsdokument alle Rechtsnormen nicht ausführlich erwähnen. Aktuelle Informationen sowie die Fortschreibung der Übersicht können Sie unter www.wvib.de oder www.ma-tax.de unter > Außenhandelsportal und dann >> EU-Beitritt abrufen.

Stand: Oktober 2003	Rechtsgebiete	derzeitige Tätigkeit	künftige Tätigkeit	zu veranlassen	Termin Umsetzung	Bemerkungen
Import / Wareneingang	Allgemeines Zollrecht - Zollkodex - INTRA-Statistik EXTRA-Statistik					
Importverzollung freier Verkehr	durch Abfertigung einer Ware zum freien Verkehr mit Meldung zur Einfuhrstatistik	Gestellung und Bestimmung der Ware am Arbeitsplatz; evtl. Überholung oder Beschau der Ware durch Zoll; Anmelden mit Zollantrag auf Einheitspapier EP oder im ATLAS-System mit Abgabeberechnung; Freigabe der Ware durch Zoll	Mitwirkung der Zollverwaltung entfällt grundsätzlich (also kein Zollstraßenzwang, Öffnungszeiten Gestellung; Anmeldepflichten etc); Umstellung auf Intrastat Eingang mit Vordruck N oder im w3stat Meldesystem; Kennung " EU " im Einheitspapier nur noch für EFTA / EWR Länder verwenden;	Speditionsvollmachten und -verträge für Importverzollung überprüfen; Länderkreis Intrastat in Datenbank erweitern bzw. umstellen von AM auf Vordruck N; Umsatzsteuervoranmeldung für Vorsteuerabzug umstellen von Zeile Einfuhrumsatzsteuer EUSt auf Zeile innereingang;		

Stand: Oktober 2003	Rechtsgebiete	derzeitige Tätigkeit	künftige Tätigkeit	zu veranlassen	Termin Umsetzung	Bemer- kungen
Importverzollung zu anderen Zollverfahren	wie - Zolllager - aktive Veredelung - passive Veredelung - Versand (siehe nachstehend) - Umwandlung - vorübergehende Verwendung - Ausfuhrverfahren (siehe nachstehend)	Gestellung, Bestimmung, Überholung und Beschau, Anmelden mit Zollantrag; Überführung der Ware in das jeweilige Verfahren unter zollamtlicher Überwachung; formale Abmeldung hieraus unter Mitwirkung des Zolls bis Freigabe, Ausfuhr oder Untergang;	Mitwirkung der Zollverwaltung entfällt grundsätzlich (also kein Zollstraßenzwang, Öffnungszeiten Ge-stellung; Anmelde-pflichten etc); Umstellung auf Intrastat Eingang mit Vordruck N oder im w3stat Melde-system; Wahl der Verfahren durch richtigen Verfah-rensschlüssel (z.B. Eingang zur Lohn-veredelung); Kennung " EU " im Einheitspapier EP bei Extrahandel nur noch für EFTA / EWR Länder verwenden, da Visegrad Staaten entfallen;	Speditionsvollmachten und -verträge für Abfertigung zu diesen Verfahren überprüfen und anpassen; Umstellung der Bewilligungen beim Haupt-zollamt (z.B. aktive Veredelung); ansonsten wie freier Verkehr		

Stand: Oktober 2003	Rechtsgebiete	derzeitige Tätigkeit	künftige Tätigkeit	zu veranlassen	Termin Umsetzung	Bemerkungen
Export / Warenausgang	Allgemeines Zollrecht - Zollkodex - INTRA-Statistik EXTRA-Statistik					
Ausfuhranmeldung	im Normal-/Regelverfahren	Gestellung und Bestimmung der Ware am Amtsplatz bei Abgangszollstelle; Anmelden mit Zollantrag auf Einheitspapier EP 1/2/3 zur Ausfuhr; Rücklauf des Expl. Nr.3 des EP durch Vermerk RET.EXP im Feld 44 der AM durch Ausgangszollstelle;	Mitwirkung der Zollverwaltung entfällt grundsätzlich (also kein Zollstraßenzwang, Öffnungszeiten Gestellung; Anmeldepflichten etc); aus Ausfuhr wird begrifflich Versendung Umstellung auf Intrastat Versendung mit Vordruck N oder im w3stat Meldesystem; Wahl der Verfahren durch richtigen Verfahrensschlüssel (z.B. Versendung zur Lohnveredelung); Kennung " EU " im Einheitspapier EP bei Extrahandel nur noch für EFTA / EWR Länder verwenden, da Visegrad Staaten entfallen;	Speditionsvollmachten und -verträge für Ausfuhr überprüfen und anpassen; keine AM berechnen; USt-Nachweis noch erforderlich (Verbringungsfall);		

Stand: Oktober 2003	Rechtsgebiete	derzeitige Tätigkeit	künftige Tätigkeit	zu veranlassen	Termin Umsetzung	Bemerkungen
Ausfuhranmeldung	im erleichterten Verfahren als Zugelassener Ausführer - ZA -	Antrag beim Hauptzollamt auf Zugelassener Ausführer -ZA-; Bewilligungsverfügung mit Bewilligungsnummer für Feld 44 der AM; Anmelden mit Zollantrag auf Einheitspapier EP 1/2/3 zur Ausfuhr; Rücklauf des Expl. Nr.3 des EP durch Vermerk RET.EXP im Feld 44 der AM durch Ausgangszollstelle; KOBRA Anmeldung und Erfassung über Abgangszollstelle	Mitwirkung der Zollverwaltung entfällt grundsätzlich (also kein Zollstraßenzwang, Öffnungszeiten Ge-stellung; Anmeldepflichten etc); aus Ausfuhr wird begrifflich Versendung Umstellung auf Intrastat Versendung mit Vordruck N oder im w3stat Meldesystem; Wahl der Verfahren durch richtigen Verfahrensschlüssel (z.B. Versendung zur Lohnveredelung); Kennung " EU " im Einheitspapier EP bei Extrahandel nur noch für EFTA / EWR Länder verwenden, da Visegrad Staaten entfallen; KOBRA Erfassung entfällt;	Speditionsvollmachten und -verträge für Ausfuhr überprüfen und anpassen; keine AM berechnen; USt-Nachweis noch erforderlich (Verbringungsfall); bestehende Bewilligung durch Rückfrage beim HZA modifizieren lassen;		
Ausfuhrgenehmigungspflichten		Überprüfung der Genehmigungspflichten im Extrahandel; insbesondere Bestimmungen der Art. 2 bis 4 der EG Dual Use Verordnung sowie der nationalen Bestimmungen §§ 5 c) und d) der Außenwirtschaftsverordnung; Beantragung beim Bundesamt für Ausfuhr in Eschborn; Überwachung durch den Zoll	Umstellung auf die Genehmigungspflichten im Intrahandel; Beachtung des Art. 21 der EG Dual Use Verordnung mit einschlägigem Anhang;	Bis auf wenige Ausnahmen keine Genehmigungspflicht für Waren nach der Ausfuhrliste; Umstellung der Beitritts-länder auf Genehmigungsprüfung für innergemeinschaftlichen Warenverkehr		

Stand: Oktober 2003	Rechtsgebiete	derzeitige Tätigkeit	künftige Tätigkeit	zu veranlassen	Termin Umsetzung	Bemerkungen
Versandrecht	Allgemeines Zollrecht - Zollkodex -					
gemeinschaftliches versus gemeinsames Versandverfahren	Intra- und Extrahandel	bei (zollamtlich überwachter) Güterbeförderung im Straßenverkehr ist innerhalb der EU das gemeinschaftliche Versandverfahren zwingend vorgeschrieben; dazu wird im Regelfall das Einheitspapier EP mit den Exemplaren 1, 4 und 5 verwendet (Kennzeichnung als T 1 oder T 2 Dokument) und ein Hauptverpflichteter ist dem Zoll zu benennen; bei Güterbeförderung zwischen der EU sowie den EFTA Staaten im Sinne des Merkblattes Einheitspapier nach Absatz 12 a) (hierzu gehören die Visegrad Staaten Polen, Tschechien, Ungarn und Slowakei) findet das gemeinsame (also nicht das gemeinschaftliche) Versandverfahren Anwendung;	Umstellung bzw. Neuaufnahme der Beitrittsländer vom gemeinsamen Versandverfahren in das gemeinschaftliche;	Speditionsvollmachten und -verträge für Versand überprüfen und anpassen; bei angrenzenden EU Staaten (z.B. Polen) ist kein Versandschein mehr zu berechnen;		
CARNET TIR	Intra- und Extrahandel	das Carnet TIR (Zollbegleitscheinheft für den internationalen Straßentransport) erleichtert über die EU hinaus bei den Mitgliedstaaten des TIR-Abkommens, dass die Ware unmittelbar vom Abgangsort zu deren Bestimmungsort gelangen kann; dadurch sollen Standzeiten an den Zollgrenzen vermieden werden; eröffnet wird das Carnet TIR im Regelfall durch den Spediteur;	entfällt, da Beitrittsländer zwingend dem gemeinschaftlichen Versandverfahren unterworfen sind	Speditionsvollmachten und -verträge für Versand überprüfen und anpassen; bei angrenzenden EU Staaten (z.B. Polen) ist kein TIR mehr zu berechnen;		

Auswirkungen der bevorstehenden EU-Erweiterung zum "Europa der 25" auf die deutsche Exportwirtschaft

Stand: Oktober 2003	Rechtsgebiete	derzeitige Tätigkeit	künftige Tätigkeit	zu veranlassen	Termin Umsetzung	Bemer- kungen
CARNET ATA (vorübergehende Verwendung)	Intra- und Extrahandel	das Carnet ATA (Zollbegleit- scheinheft für die vorüberge- hende Verwendung einer Ware) wird für Messe, Berufsausrüstung sowie Warenmuster verwendet;	entfällt, da Beitritts- länder zum Zollgebiet der EU gehören; Abwicklung über die Intrastat wobei aber die Befreiungsliste nach Art. 21 der Intrastat VO zu beachten ist;	Anpassung der Unter- schriffsleistung bei IHK- Hinterlegung;		

Stand: Oktober 2003	Rechtsgebiete	derzeitige Tätigkeit	künftige Tätigkeit	zu veranlassen	Termin Umsetzung	Bemerkungen
Umsatzsteuer	Umsatzsteuerrecht 6. EG MWSt-Richtlinie UStG und UStDV					
Einfuhrumsatzsteuer	bei Abfertigung zum freien Verkehr	Berechnung der EUSt auf Zollbescheid; von dort Übernahme durch FiBu für Verbuchung als Vorsteuerabzug und Anmeldung in monatlicher USt-Voranmeldung unter EUSt; Dokumentation des Beleges	zollamtlicher Beleg entfällt; Umstellung von EUSt auf innergemeinschaftlicher Erwerb; Eigenberechnung durch FiBu und für Verbuchung für Vorsteuerabzug Erfassung in der monatlichen USt-Voranmeldung unter Zeile innergemeinschaftlicher Erwerb	Umstellung der Belegablage und Nachweispflicht von EUSt auf innergemeinschaftlicher Erwerb, d.h weg von UStRiLi Abschn. 199 nach UStRiLi nach Abschn. 15 a) ff; Handling der Anfragen Vorlieferanten nach Umsatzsteueridentnummern, um steuerfrei liefern zu können; Handling der Nachfragen zur Gültigkeit der eigenen USt-Id.-Nr.		
innergemeinschaftliche Lieferungen	Intrahandel	steuerfreie Ausfuhrlieferung bei Erfüllung der Voraussetzungen eines steuerbaren Umsatzes und anschl. §§ 4 und 6 UStG; Hinweis auf Rechnung nach § 14 I Ziff. 6 " steuerfreie Ausfuhr "; derzeit noch auf allen Rechnungen nationale USt Nr aufbringen § 14 I a) UStG	steuerfrei als innergem. Lieferung bei Erfüllung der Voraussetzungen eines steuerbaren Umsatzes und anschl. §§ 4 und 6 a) UStG; Erfüllung weiterer Voraussetzungen wie eigene USt-Id-Nr und die des Leistungsempfängers sowie Hinweis auf steuerfreie innerg. Lieferung siehe § 14 a) UStG; derzeit noch auf allen Rechnungen nationale USt Nr aufbringen § 14 I a) UStG;	Umstellung von Ausfuhrlieferung auf innerg. Lieferung; anfordern der USt-Id-Nrn bei Kunden (Musterschreiben); Eingabe und Pflege der Daten; Kontrolle der Gültigkeit der USt-Id-Nrn; System der Korrektur bei Nichtbestätigung der USt-Id-Nrn; Hinweise zur Rechnung siehe auch nachstehend Zivil-/Handelsrecht/Rechnungsaufbau;		

Stand: Oktober 2003	Rechtsgebiete	derzeitige Tätigkeit	künftige Tätigkeit	zu veranlassen	Termin Umsetzung	Bemerkungen
innereuropäische Dreiecksgeschäfte	innereuropäischen Dreiecksgeschäften nach § 25 b) UStG	bisher ohne Belang, sofern die Geschäftspartner außerhalb der EU waren; einzig die Übernahme der Importverzollung für einen im Ausland ansässigen Unternehmer nach § 41 UStDV konnte angewandt werden (Verlagerung der EUST auf den Abnehmer);	künftig Eingangsrechnungen prüfen auf Vermerke / Hinweise auf Dreiecksgeschäft; feststellen ob in der Mitte oder letzter Abnehmer; evtl. Pflicht zum Hinweis auf nachfolgende Ausgangsrechnungen;	Implementierung einer Kontrolle auf Rechnungsvermerke Eingang; Aufnahme der Textkonserven für Dreiecksgeschäfte; sofern ein solches vorläge, ist in USt-Voranmeldung entsprechende Zeile zu verwenden; besondere Nachweis- und Dokumentationspflichten;		
Lohnarbeiten (verlängerte Werkbank)	bei Auftragsannahme	im Regelfall Einfuhr zum freien Verkehr und Zahlung der EUST; Wahl des Verfahrens durch Verfahrensschlüssel im Einheitspapier EP	feststellen, ob Werklieferung oder Werkleistung; danach richtet sich Ort der Besteuerung; Verlagerung des Besteuerungsortes, sofern beide EU-Partner eine Ust-Id.Nr. verwenden; Achtung bei Zeile in monatlicher USt-Voranmeldung;	bei Auftragsannahme prüfen lassen, ob Werklieferung oder Werkleistung vorliegt; zusätzliche Aufzeichnungspflichten nach § 22 UStG beachten;		
Lohnarbeiten (verlängerte Werkbank)	bei Auftragsvergabe	im Regelfall Ausfuhr mit Einheitspapier EP und Wahl des jeweiligen Verfahrensschlüssel; Nachweis der USt-freien Ausfuhr nach §§ 8 bis 13 UStDV (Beförderungs- oder Versendungsfall)	feststellen, ob Werklieferung oder Werkleistung; danach richtet sich Ort der Besteuerung; Verlagerung des Besteuerungsortes, sofern beide EU-Partner eine Ust-Id.Nr.verwenden; Achtung bei Zeile in monatlicher USt-Voranmeldung;	bei Auftragsvergabe prüfen lassen, ob Werklieferung oder Werkleistung vorliegt; Nachweispflichten nach § 17 a) bis c) UStDV beachten; zusätzliche Aufzeichnungspflichten nach § 22 UStG beachten;		

Stand: Oktober 2003	Rechtsgebiete	derzeitige Tätigkeit	künftige Tätigkeit	zu veranlassen	Termin Umsetzung	Bemerkungen
Ursprung- und Präferenzrecht	Allgemeines Zollrecht - Zollkodex - Präferenzabkommen					
Ursprungsrecht (nicht präf. Ursprung - IHK)	Zollkodex Ursprungszeugnis	im Regelfall auf Kundenforderung wird das Ursprungszeugnis (certificate of origin) als öffentliche Urkunde bei der zuständigen IHK beantragt und ausgefertigt; teilweise erfolgt Beantragung auch freiwillig auf Hinweis in den Konsular- und Muster- vorschriften KuM;	im Binnenmarkt grundsätzlich nicht mehr erforderlich; Ausnahmen sind, wenn Kunden Zwischenhändler wären und demnach weiterliefern (also auch aus EU heraus);	Anpassung der Unterschriftenleistung bei IHK-Hinterlegung;		
	nichtpräferenz. Ursprungserklärung auf Rechnung bzw. beglaubigte Rechnungserklärungen als einmal oder als Jahrestext von IHK	wie vor	wie vor	wie vor; Achtung: darf nicht mit dem präferenziellen Rechnungstext beim ermächtigten Ausführer verwechselt werden;		
Präferenzrecht (präf. Ursprung - Zoll)	Zollkodex-Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 oder Ursprungserklärung auf der Rechnung i.d.R. bis 6.000 € ohne über 6.000 € mit zollamtlicher Bewilligung	Erstellung der Warenverkehrsbescheinigung erfolgt freiwillig, um Kunden Zollvorteil zu verschaffen bzw. sich selbst bei der Warenbeschaffung den Einstandspreis zu ermäßigen;		nächste Besprechung in Brüssel, zweite Novemberhälfte 2003 ; Festlegung der Texte Lieferantenerklärung / Langzeitlieferantenerkl. für die Beitrittsländer; Ansprechpartner BMF, Herr Neumann;		
	im Normalverfahren	Ausfertigung der Warenverkehrsbescheinigung aufgrund der Abkommen mit bis 6.000 € als Rechnungserklärung und darüber mit EUR 1; Vorlage der Dokumente bei der Abgangszollstelle; ggf. ist Nachweis zu erbringen, d.h. Kalkulation u.ä. vorlegen; Ausfertigung durch Zoll; feste Regularien bei nachträglicher Ausstellung	Mitwirkung der Abgangszollstelle entfällt künftig; Umstellung auf das System der Lieferanten-/Langzeitlieferantenerklärungen; eigenständige Erstellung, Kalkulation und Verantwortung;	Anpassen der Beitrittsländer an das System der Lieferanten-/Langzeitlieferantenerklärungen; löschen der Rechnungstexte bis 6.000 € bei den Beitrittsländern; Einkauf umstellen auf Anforderung von Lieferanten-/Langzeitlieferantenerklärungen; Kontrollsystem implementieren;		

Stand: Oktober 2003	Rechtsgebiete	derzeitige Tätigkeit	künftige Tätigkeit	zu veranlassen	Termin Umsetzung	Bemerkungen
	als Ermächtigter Ausführer	Ausfertigung der Warenverkehrsbescheinigung aufgrund der Abkommen mit über 6.000 € als Rechnungserklärung mit zollamtlicher Bewilligung als ermächtigter Ausführer - EA - Ausfertigung durch EA selbst ohne weitere Mitwirkung der Abgangszollstelle; Regularien nach Bewilligung sowie erstellter Organisationsanweisung beachten (insbesondere Zoll-Warennummern-Katalog);	EA entfällt; Umstellung auf das System der Lieferanten-/Langzeitlieferantenerklärungen; eigenständige Erstellung, Kalkulation und Verantwortung;	Anpassen der Beitrittsländer an das System der Lieferanten-/Langzeitlieferantenerklärungen; löschen der Rechnungstexte über 6.000 € bei den Beitrittsländern; Einkauf umstellen auf Anforderung von Lieferanten-/Langzeitlieferantenerklärungen; Kontrollsystem implementieren; lt. Auskunft BMF wird jetzt das ganze System EA überarbeitet; insbesondere soll künftig der Zoll-Warennummern-Katalog entfallen; neue DA Zollpräferenz in Vorbereitung;		

Stand: Oktober 2003	Rechtsgebiete	derzeitige Tätigkeit	künftige Tätigkeit	zu veranlassen	Termin Umsetzung	Bemerkungen
Außenprüfung	Steuerrecht Zollkodex und Abgabenordnung					
Einfuhrhandelsprüfung einschl. Zollwert	Importvorgänge Extrahandel	formale Prüfungsanordnung durch Hauptzollamt; Nachweis der Importverzollung; Belegsammlung sowie Querverweise zur FiBu Rechnung; Schlussbesprechung und Bericht der Außenprüfung	Mitwirkung der Zollverwaltung entfällt; für Intrastat ist Stat. Bundesamt der Ansprechpartner; Aufbewahrung stat. Unterlagen zwei Jahre; Anfragen nur schriftlich; kein Prüfdienst	Dokumentation der statistischen Meldungen		
Außenwirtschaftsprüfung	Exportvorgänge Extrahandel	formale Prüfungsanordnung durch Hauptzollamt; Nachweis der Ausfuhranmeldungen; Belegsammlung sowie Querverweise zur FiBu wg. Umsatzsteuerfreie Ausfuhr; Beachtung der Auflagen in den Bewilligungen zugelassener Ausführer; Schlussbesprechung und Bericht der Außenprüfung	Mitwirkung der Zollverwaltung entfällt; für Intrastat ist Stat. Bundesamt der Ansprechpartner; Aufbewahrung stat. Unterlagen zwei Jahre; Anfragen nur schriftlich; kein Prüfdienst	Dokumentation der statistischen Meldungen		
Präferenz- und Ursprungsprüfung	Intra- und Extrahandel	formale Prüfungsanordnung durch Hauptzollamt; Nachweis der ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen durch Kalkulationen bei Eigenerzeugnissen oder durch Vorerklärungen bei Handelswaren; Beachtung der Auflagen in den Bewilligungen ermächtigter Ausführer; Schlussbesprechung und Bericht der Außenprüfung	formale Prüfungsanordnung durch Hauptzollamt; Nachweis der ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen durch Kalkulationen bei Eigenerzeugnissen oder durch Vorerklärungen bei Handelswaren; Beachtung der Auflagen in den Bewilligungen Ermächtigter Ausführer; Schlussbesprechung und Bericht der Außenprüfung	Umstellung der Warenverkehrsbescheinigungen (EUR 1 oder UE auf der Rechnung) auf System der Lieferantenerklärungen; Kontrollsystem für Langzeiterklärungen implementieren; Aufnahme der Beitrittsländer in jährlicher Anforderung von Lieferantenerklärungen; Sonderfall der Lohnveredelung (Werkleistung) beachten;		
Umsatzsteuerprüfung (steuerfreie Ausfuhr/Lieferung)	Intra- und Extrahandel	gilt unverändert fort; Zuständigkeit im Bereich der Landesfinanzbehörden (Finanzamt)	gilt unverändert fort Zuständigkeit im Bereich der Landesfinanzbehörden (Finanzamt)	Umstellung der Beitrittsländer auf belegmäßigen und buchmäßigen Nachweis für innergemeinschaftliche Erwerbe und Lieferungen		

Stand: Oktober 2003	Rechtsgebiete	derzeitige Tätigkeit	künftige Tätigkeit	zu veranlassen	Termin Umsetzung	Bemerkungen
Zivil-/Handelsrecht						
Incoterms	Intra- und Extrahandel	bisher häufig nur "e" oder "f" Klauseln verwendet, um Verzollungsrisiko oder Kosten des Haupttransportes zu vermeiden;	künftig Umstellung auf "c" oder "d" Klauseln möglich, wobei "d" nur Sinn bei unverzollter Ware (z.B. vom Zoll-lager) macht;	Überprüfung der Verträge im Verkauf; Umstellung auf prakti-kablere Klauseln;		
Rechnungsaufbau	Intra- und Extrahandel	Rechnung muss zwingend Warenverkehr begleiten, da Zollgrenzen überschritten werden (wenn auch nur als Zollfaktura/Customs Invoice)	Rechnung muss inner-gemeinschaftlich nicht Warenverkehr begleiten, da keine Zollgrenzen überschritten werden; Lieferschein und Trans- portdokumente sind ausreichend; Beachte aber Italien via Schweiz oder Luft- transport;	unabhängig vom Beitritt der 10 neuen Staaten ist die EG Richtlinie zur Vereinheitlichung des Rechnungsaufbaus in den Mitgliedstaaten umzusetzen; prüfen, des derzeitigen Inhaltes von Rech- nungen und Aufnahme der zusätzlichen Kriterien (siehe Anlage); Beachte: Wegfall der zusätzlichen häufig aufwendigen Rech- nungsanforderungen nach KuM für die Beitrittsländer, da diese nun zwingend EU Recht anwenden müssen;		

Stand: Oktober 2003	Rechtsgebiete	derzeitige Tätigkeit	künftige Tätigkeit	zu veranlassen	Termin Umsetzung	Bemerkungen
Transportrecht	u.a. GüKG					
Güterfahrerlaubnis		CEMT (= Conference des Ministres des Transports); Genehmigung berechtigt zur Durchführung von Beförderungen im gewerblichen Straßengüterverkehr, bei denen Be- und Entladeort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister liegen; die Genehmigung berechtigt also nicht zu einem reinen Straßengüter-Binnenverkehr (z.B. deutscher Frachtführer lädt und entlädt in Polen) und nicht zu einem gewerblichen Straßengüterverkehr zwischen einem CEMT Mitgliedstaat und einem Nicht-Mitgliedstaat;	Aufnahme der Beitrittsländer in die CEMT Konferenz, soweit nicht schon geschehen;	Umstellung von Kabotageverbot auf CEMT Berechtigung		
Kabotage	Intra- und Extrahandel	Kabotage im Güterverkehr ist das Beförderungsrecht, das innerhalb eines Staates ausschließlich den Bewohnern dieses Staates vorbehalten ist; alle inländischen Beförderungen, bei denen die Belade- und die Entladestelle innerhalb der Staatsgrenzen liegen, dürfen nur von inländischen Transportunternehmen durchgeführt werden; ausländische Transportunternehmen unterliegen grundsätzlich weltweit dem Kabotageverbot; innerhalb der EU-Staaten gilt seit 01. Juli 1998 für den Güterkraftverkehr Kabotagefreiheit; ein Kabotageverbot besteht weiterhin für Transportunternehmen, die ihren Sitz außerhalb der EU haben	Beitrittsländer unterliegen der Kabotagefreiheit nach Umstellungsfristen	Umstellung von Verbot auf Befreiung; Beachte auch Merkblatt Illegale Beschäftigung		

Auswirkungen der bevorstehenden EU-Erweiterung zum "Europa der 25" auf die deutsche Exportwirtschaft

Stand: Oktober 2003	Rechtsgebiete	derzeitige Tätigkeit	künftige Tätigkeit	zu veranlassen	Termin Umsetzung	Bemer- kungen
Illegale Beschäftigung	Intra- und Extrahandel	Unternehmer aus allen EU/EWR Staaten, die Fahrer aus Drittländern bei lizenzpflichtigen Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr oder im Kabotageverkehr einsetzen, müssen in ihrem Niederlassungsstaat eine EU-Fahrerbescheinigung beantragen; diese Bescheinigungen müssen im Kraftfahrzeug mitgeführt werden;	Beitrittsländer unterliegen dem System der einheitlichen EU-Fahrerbescheinigung;	Umstellung der Beitrittsländer von Drittstaaten auf EU/EWR; ausführliches Merkblatt unter www.bag.bund.de beachten;		

Stand: Oktober 2003	Rechtsgebiete	derzeitige Tätigkeit	künftige Tätigkeit	zu veranlassen	Termin Umsetzung	Bemerkungen
Sonderfälle						
Ausfuhrerstattung (hpts. Marktordnungsware)		bei Ausfuhren in Drittländer kann Erstattung beantragt werden; dazu dienen Kontrollpapiere, wie z.B. T 5 Dokument	entfällt mit Beitritt			
Abfallgenehmigung für Transport		erforderlich	erforderlich			
Zertifizierungspflichten		bisher nationale Zertifizierungsvorschriften sowie besondere Sprachregelungen (Bsp. Polen und Frankreich)	entfällt mit Beitritt; es gelten die EU Regeln zur Zertifizierung; mit Adaptionsschwierigkeiten muss gerechnet werden;	Kostenbelastung durch bisherigen Importeur in den Beitrittsländern entfällt;		

Copyright: MA-Tax Consulting GmbH - www.ma-tax.de

Stand: Oktober 2003

Das Werk einschliesslich aller seiner Teile ist, soweit gesetzlich zulässig, urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Inhalt dieses Werkes basiert auf aktuellen Informationen. Eine Verantwortung für die Richtigkeit der mit aller Sorgfalt ermittelten Angaben kann nicht übernommen werden, da die Steuergesetzgebung ständigen Anpassungen und Änderungen unterworfen ist.